

RS Vwgh 1997/9/24 95/12/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/12/0009 E 11. Mai 1994 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Dienstverrichtung unter besonders erschwerten Umständen iSd§ 19a GehG liegt dann nicht vor, wenn die gegebene Belastung eines Beamten auf den inneren Schwierigkeitsgrad der Arbeit, nicht aber auf äußere, die Arbeitsverrichtung beeinflussende Umstände zurückzuführen ist, oder wenn die besonders erschwerenden Umstände, unter denen der Dienst ausgeübt wird, nicht in dessen Eigenart, sondern in den Verhältnissen des Beamten (etwa fehlende Fachausbildung oder Lebensalter) gelegen sind (Hinweis E 10.10.1983, 82/12/0108).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120199.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at